

Der Landrat verwies ebenfalls auf die Beschlussvorlage.

Abg. Waldästl wolle zu Protokoll geben, da dies in den Gremien bzw. Fraktionen bereits Thema gewesen sei, dass in den vorgesehenen Änderungen zu § 11 a der Abfallsatzung zum Thema Alttextilien anzumerken sei, dass ehrenamtliche Kleiderstuben oder die Sammlung von Altkleidern durch caritative und Wohlfahrtsverbände durch die Satzungsänderung nicht verboten werde. Die Formulierung in der Satzung sei nicht ganz eindeutig. Es sei aber keine bessere gefunden worden.

Der Landrat bedankte sich für den Hinweis und ließ im Anschluss über den Beschlussvorschlag abstimmen.